

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3230K – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR IMMOBILIENTREUHÄNDER

- 1. Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages (Nachdeckung)**
In Abänderung von Art. 2, Pkt. 1 AVBV besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) begangen wurde.
Für die den Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssumme übersteigende Versicherungssumme besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt (zehnjährige Nachdeckung).
- 2. Tätigkeit von Geschäftsteilhabern**
Art. 4, Pkt. 2.8 AVBV gilt nicht.
- 3. Ansprüche von Angehörigen**
Art. 4, Pkt. 2.9.2 AVBV wird wie folgt ersetzt:
dem Ehegatten bzw. Lebensgefährten eines Versicherten. Der Versicherungsschutz bezieht sich ferner nicht auf Schadensersatzansprüche von Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, sowie von Schwieger-, Adoptiv- oder Stiefeltern, sofern diese mit den Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.
- 4. Ansprüche von Gesellschaftern**
Art. 4, Pkt. 2.9.3 AVBV gilt nicht.